

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Regionalplanungsbehörde
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Per Fax vorab: 0211 475-2982

Regionalplan Düsseldorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2018

hier: Erhebung von Mängelrügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) erhebe ich hiermit folgende Mängelrügen gegenüber der Beschlussfassung über den Regionalplan Düsseldorf, die im GVBl. NRW 2018, Nr. 9 vom 13.04.2018 bekannt gemacht wurde:

1. Unzureichender Schutz des Natura-2000-Netzes auf der Ebene der Regionalplanung

In NRW kommt den Regionalplänen die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu; in ihnen werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dargestellt (§ 10 Abs. 2 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW)

Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die Naturschutzverbände halten deshalb ergänzende textliche und zeichnerische Ziele im Regionalplan für dringend geboten.

Die beiden wichtigen Vogelschutzgebiete im Plangebiet des Regionalplanes Düsseldorf „Unterer Niederrhein“ und „Schwalm-Nette-Platte und Grenzwald“ finden im Regionalplan lediglich im Hinblick auf planerische Restriktionen Erwähnung. Da der Regionalplan aber auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt, reicht dies nicht aus. Die Regionalpläne übernehmen die fachlich-rechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die Landschafts(rahmen)planung auf überörtlicher Ebene, dies auch im Sinne einer Vorsorgewirkung; die Anforderungen werden in § 9 BNatSchG aufgeführt.

Zur Erfüllung der der Landschaftsplanung in § 9 Abs. 1 BNatSchG zugewiesenen Aufgaben auf überörtlicher Ebene ist erforderlich, dass

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
12. April 2019

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



- die Landschaftsrahmenplanung erkennbar im Aufstellungsverfahren für den Regionalplan vollzogen wird,
- der an die Stelle des Landschaftsrahmenplans tretende Regionalplan die Mindestinhalte eines Landschaftsplans enthält und
- die Abwägung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Belangen im Planungsraum abwägungsfehlerfrei erfolgt.

Maßstab dafür, ob die im Regionalplan beabsichtigten textlichen und zeichnerischen Darstellungen den Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege – als Ergebnis der Abwägung mit anderen an den Planungsraum zu stellenden Anforderungen – und so den an die Landschaftsrahmenplanung und folglich auch an diese ersetzende Planungen zu stellende Anforderungen gerecht werden, sind die in § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG aufgeführten Mindestinhalte, die ein Landschafts(rahmen)plan zu enthalten hat. Dazu zählen Angaben zu Erfordernissen und Maßnahmen, insbesondere:

(...)

d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“, (...)

Das bedeutet, die Gebiete müssen auch auf der planerischen Ebene gesichert und Vorgaben für Schutzbestimmungen gemacht werden. Dies ist insbesondere für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und seine Sicherung und Entwicklung von erheblicher Bedeutung.

Im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ hat sich in den letzten Jahren der Erhaltungszustand der wertgebenden Arten dramatisch verschlechtert. So ist es insbesondere bei den Wiesenvögeln (Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Wachtelkönig) und den Entenarten zu massiven Bestandseinbrüchen des Brutbestandes gekommen.

Ähnlich sieht es bei den Rastvögeln aus. Während die Rastbestände einiger Eutrophierungsgewinner wie Schwimmenten und arktischer Wildgänse in den letzten Jahrzehnten in einem guten Erhaltungszustand sind, haben zahlreiche andere wertgebende Rastvogelarten stark abgenommen oder sind sogar vollständig verschwunden: Sing- und Zwergschwan sind als regelmäßige Rastvögel genauso verschwunden wie der Goldregenpfeifer, die alle nur noch mehr oder weniger unregelmäßig auftreten. Ursprüngliche Allerweltsarten wie der Kiebitz haben um über 90 % abgenommen.

Derart dramatische Verschlechterungen der Erhaltungssituation dürfen bei der Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes nicht ignoriert und tatenlos hingenommen werden.

Der Erhalt der EU-Vogelschutzgebiete und die für die wertgebenden Arten notwendigen Schutzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Vogelschutzgebiete. Dies geschieht zum einen durch den gesetzlichen Mindestschutz gemäß des § 52 Abs. 2 LNatSchG NRW. Fachlich unstrittig ist jedoch, dass darüber hinaus mittels Schutzgebietsausweisungen und die Anpassung bestehender Schutzgebietsverordnungen / Landschaftspläne der Schutz an die aktuelle Gefährdungslage angepasst und konkretisiert werden muss. Diese Notwendigkeit wird durch die o.a. Bestandsentwicklungen eindrucksvoll belegt.

Das Erfordernis weitergehender Schutzbestimmungen wurde auch vom Regionalverband Ruhr erkannt, der im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr ein neues Planzeichen „Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ nutzt, um ergänzende Regelungen für die Vogelschutzgebiete (u.a. Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“) zu treffen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Regionalplan Düsseldorf nicht die in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan möglichen und erforderlichen Schutzbestimmungen trifft. Dies stellt einen erheblichen fachlichen Mangel dar.

2. Verträglichkeit einzelner Vorhaben mit den Natura-2000-Schutzziele

Für 38 beabsichtigte Plandarstellungen wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt, 23 dieser Vorprüfungen sind im Umweltbericht dokumentiert. Für 3 beabsichtigte Plandarstellungen werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt (BSAB KLE 09; BASB KLE 18; Ruhehafen Niedermörmter).

Danach sind bei zwei Vorhaben (BSAB KLE 09 und BSAB KLE 18) erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzziele zu erwarten.

Für vier Vorhaben (Düs_084_A_Halde / Düs_015_A_Hafen; Düs_098_Hafen / Hil_Str3ab2_006, Lan_Str3ab2_012, Sol_Str3ab2_016 / Ree_008_ASB) wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der nachgelagerten Planungs- oder Zulassungsebene für erforderlich gehalten, da Zweifel an der Verträglichkeit der Planung verbleiben.

Für die übrigen Vorhaben wird eine Verträglichkeit mit den Schutzziele angenommen.

Die Naturschutzverbände teilen bezüglich verschiedener Planungen diese Einschätzung nicht:

1. Der westlich von Lüllingen dargestellte Windenergiebereich Gel_WIND_001 umfasst einen Mischwald mit Sandbirken- und Eichenbereichen und befindet sich in nur ca. 100 m Entfernung zum VSG und FFH-Gebiet Maasduinen in den Niederlanden mit vielen Rast- und Brutvögeln (u.a. Arktische Gänse, Wanderfalke, verschiedene Limikolen). Die nach Ansicht der Naturschutzverbände unzureichende Umweltprüfung trifft für die Fläche die Aussage, es seien weder windenergiesensible noch planungsrelevante Arten im Gebiet oder dessen Umfeld vorhanden. Im SPA Maasduinen kommen aber nachweislich diverse solcher Arten (u.a. Rohrweihe, Baumfalke, Graugans, Kranich) vor. In der FFH-Vorprüfung wird allerdings nur der Ziegenmelker berücksichtigt. Die FFH-Vorprüfung ist daher unvollständig. Erforderlich wäre hier eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung.
2. Für die Windenergiebereiche Nie_Wind_010 und Nie_Wind_017 wurden lediglich FFH-Vorprüfungen vorgelegt. In diesen Vorprüfungen heißt es:

Der hier betrachtete Windenergiebereich liegt in einem Raum, in dem regelmäßige Austauschbeziehungen des Ziegenmelkers zwischen den VSG-Teilbereichen Lüsekamp und Boschbeek, Meinweg und Elmpter Wald sowie zum SPA und Nationalpark Meinweg, dem sich auf niederländischer Seite fortsetzenden VSG zu erwarten sind. Innerhalb des Gesamtgebiets erfolgt ein Austausch zwischen den Rastgebieten im Norden und Süden sowie dem Maastal (PLEINES & REICHMANN 2005). Aufgrund des Meide-/ Ausweichverhaltens dieser Arten gegenüber WEA können Beeinträchtigungen der Flugbeziehungen durch anlagebedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Dies bietet ausreichende Anhaltspunkte für die Notwendigkeit vollständiger FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Stattdessen wird mit Hinweis auf bestehende Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Vogelschutzgebietes, die jedoch nicht näher erläutert werden, von einer Verträglichkeit der Planungen mit den Schutzziele ausgegangen.

3. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Ruhehafens Niedermörnter kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist.

Diese Einschätzung wird von den Naturschutzverbänden nicht geteilt. So ist davon auszugehen, dass der Einfahrtsbereich ausgebaut werden müsste. Dies kann sich durchaus negativ auswirken. Hier ist die Datengrundlage zu gering, eine Erfassung der Funktionen des Gewässers für FFH-Fischarten wäre insbesondere in Anbetracht der Lage zwischen zwei als FFH-Gebiet ausgewiesenen Uferabschnitten erforderlich. Im westlichen Teil des Gewässers mit Flachwasserzone sind relevante Funktionen als Larval- und Jungfischhabitat europäischer Arten nicht auszuschließen.

Außerdem werden sich sicherlich die Störungen durch den Ruhehafen (Lärm, Licht, Schadstoffe) im Vergleich zu den jetzigen Nutzungen drastisch erhöhen. Ob die vorhandene Vegetation tatsächlich ausreicht, um die angrenzenden Rast- und Nahrungsflächen bzw. Bruthabitate vor Störungen abzuschirmen, ist zu bezweifeln. Eine Kumulationsbetrachtung hätte mindestens die Abgrabung Reeser Schanz (BSAB KLE 18) mit einbeziehen müssen, für die schon erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Die pauschale Aussage, dass alle drei Varianten mehr oder weniger gleichwertig ohne erhebliche Beeinträchtigungen sind, ist nicht fundiert.

Einer besonderen Betrachtung hätte beispielsweise auch die zu erwartende Gefährdung durch Gefahrguttransporte bedurft.

4. Bezüglich der Verträglichkeit der Abgrabungen im Kreis Viersen mit den Schutzziele der NATURA 2000-Gebiete wird auf die Prüfungsergebnisse der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B verwiesen, an deren Ergebnissen und Bewertungen seitens der Regionalplanung festgehalten wird. Diese „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ aus

dem Jahr 2006 entspricht allerdings nicht einmal entfernt dem heutigen Standard, der bei einer solchen Prüfung anzulegen ist und beruht auf veralteten Daten. Aufgrund dieser „Prüfung“ von einer Verträglichkeit mit den Schutzziele auszugehen, entbehrt somit einer soliden fachlichen Grundlage. Eine erneute Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele inklusive Summationsprüfung hätte zwingend im Neuaufstellungsverfahren durchgeführt werden müssen.

3. Abweichungsentscheidung nach § 34 BNatSchG

Bezüglich des BSAB KLE 09 (Reeser Welle), das im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ liegt, kommt die von der Bezirksregierung Düsseldorf beauftragte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass die geplante Abgrabung nicht mit den Natura-2000-Erhaltungszielen vereinbar ist, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Singschwan, Wiesenpieper, Blässgans, Saatgans, Kiebitz und Steinkauz nicht ausgeschlossen werden kann.

Der BSAB KLE 18 (Reeser Schanz) liegt ebenfalls im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Abgrabung nicht mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ verträglich ist und erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aufgrund der Störung sowie Inanspruchnahme wertvoller Brut- und Rastlebensräume kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Zwerggans, Wiesenpieper, Hohltaube, Blässgans, Saatgans, Nachtigall und Kiebitz sowie Steinkauz nicht ausgeschlossen werden.

Ausweislich der Begründung zum Regionalplan soll für die Abgrabungsbereiche im Vogelschutzgebiet eine Abweichungsentscheidung nach Art 6 Abs. 4 FFH-RL durchgeführt werden (vgl. S. 447ff der Begründung). Diese Abweichungsentscheidung ist jedoch unvollständig durchgeführt worden. So fehlt es vor allem an vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Alternativenprüfungen, dem Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses, einer sachgerechten Ableitung des „Überwiegens“ des öffentlichen Interesses und der Festlegung von Kohärenzsicherungsflächen.

Unvollständig sind die FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Summationswirkung aller wesentlichen Vorhaben im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ in räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Hierzu zählen vor allem die Abgrabungen in ihrer Gesamtheit, bestehende und geplante Windenergieanlagen, Deichbaumaßnahmen, Straßenbau sowie jeder weitere Eingriff, der die Äsungsflächen oder Flugrouten der arktischen Gänse oder anderer europäischer wildlebender Vögel weiter einengt. Den vorhandenen Rast- und Nahrungsflächen müssen die zukünftig bei Realisierung aller Vorhaben noch vorhandenen Flächen gegenübergestellt werden und hieraus die (Un)verträglichkeit der Vorhaben in ihrer Gesamtheit ermittelt werden. Außerdem ist – unabhängig von der Art der Rekultivierung – eine Darstellung der abbaubedingten Beeinträchtigungen unbedingt erforderlich, da die Abbaufächen während der gesamten Abbauphase den Gänsen und anderen Vögeln weder als Schlaf- noch als Rast- oder Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Die vorgelegte Summationsprüfung bezieht jedoch

lediglich andere BSAB-Darstellungen des Regionalplanes Düsseldorf ein und beschränkt sich hierbei auch noch auf die Betrachtung der Gänseäsungsflächen, obwohl sich aus der artspezifischen Betrachtung auch Beeinträchtigungen anderer Arten ergeben. Sowohl für die BSAB-Darstellung KLE 09 als auch die BSAB-Darstellung KLE 18 werden Verschlechterungen der Erhaltungszustände von Wiesenpieper, Kiebitz und Steinkauz erwartet. Dass dies in der Summation beider Vorhaben weiter an Erheblichkeit gewinnt, ist offensichtlich. Entsprechend wäre in Rahmen der Abwägung der Belange eine umfängliche Bewertung der Summationseffekte erforderlich.

In seinem Urteil in der Rechtssache C-304/05, Rn. 83, hat der Gerichtshof klargestellt: „... Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 [kommt] nur zur Anwendung ..., nachdem die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie erforscht wurden. Die Kenntnis der Verträglichkeit mit den für das fragliche Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist nämlich eine unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4, da andernfalls keine Anwendungsvoraussetzung dieser Ausnahmeregelung geprüft werden kann. Die Prüfung etwaiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Frage, ob weniger nachteilige Alternativen bestehen, erfordert nämlich eine Abwägung mit den Beeinträchtigungen, die für das Gebiet durch den vorgesehenen Plan oder das vorgesehene Projekt entstünden. Außerdem müssen die Beeinträchtigungen des Gebiets genau identifiziert werden, um die Art etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bestimmen zu können“.

Infolge der Vorlage unvollständiger FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist die Durchführung einer Abweichungsentscheidung daher gar nicht eröffnet.

Im Hinblick auf die Prüfung von Alternativlösungen führt die EU-Kommission aus (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union C 33/39 vom 25.1.2019):

In Anbetracht der Notwendigkeit, eine unerwünschte Beschädigung des Natura-2000-Netzes zu vermeiden, sollte eine gründliche Überprüfung und/oder Rücknahme eines Plan- oder Projektvorschlags erwogen werden, wenn festgestellt wird, dass der Plan bzw. das Projekt das fragliche Gebiet beeinträchtigen wird. Daher müssen die zuständigen Behörden die Notwendigkeit des Plans oder Projekts nachweisen. Dabei ist in diesem Stadium auch die Nulloption in Betracht zu ziehen.

Anschließend sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit eines Rückgriffs auf Alternativlösungen prüfen, die besser gewährleisten, dass das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Alle praktikablen Alternativlösungen, mit denen die Ziele des Plans oder Projekts erfüllt werden können, müssen insbesondere im Hinblick auf die Erhaltungsziele, die Integrität des Gebiets und den Beitrag des Gebiets zur globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ihrer Kosten untersucht werden. Dazu können alternative Standorte (oder ggf. Trassen), andere Größenordnungen, andere Entwicklungspläne und alternative Prozesse gehören.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Kosten der bei der Prüfung von Alternativlösungen durchzuführenden Schritte ist festzustellen, dass bei der Wahl von Alternativlösungen nicht allein auf die wirtschaftlichen Kosten solcher Maßnahmen abgestellt werden kann (Rechtssache C-399/14, Rn. 77). Wer ein Projekt beantragt, kann

sich also nicht darauf berufen, dass aus Kostengründen keine Alternativlösungen geprüft wurden.

An einer entsprechenden Alternativenbetrachtung fehlt es hier. Es ist nachzuweisen, dass das verfolgte Ziel der Plandarstellung, nämlich die Sicherstellung der Rohstoffversorgung, die Inanspruchnahme der Flächen im Vogelschutzgebiet unabweisbar erfordert.

Die Rohstoffgewinnung mag zwar ein öffentliches Interesse darstellen, es erfolgt jedoch keine überzeugende Begründung, dass die Abgrabung eben dieser beiden Bereiche im zwingenden öffentlichen Interesse liegt. Solange die Rohstoffgewinnung von Sand und Kies auch an anderer Stelle im Planungsraum ohne Beeinträchtigung der Natura- 2000-Schutzziele erfolgen kann, ist ein zwingendes öffentliches Interesse jedenfalls nicht erkennbar.

Dass die Planungen hinsichtlich des Ziels der Darstellung der benötigten Flächen zur Sicherstellung des Rohstoffbedarfs nicht alternativlos sind, ergibt sich schon aus der Vielzahl an möglichen Abgrabungsflächen, die im Rahmen der 51. GEP-Änderung ermittelt wurden.

Dass es alternative Standorte gibt, die sowohl restriktionsarm als auch sehr gute Lagerstätten sind, ist dem Plangeber offensichtlich bekannt (vgl. Begründung zum Regionalplan Düsseldorf S.443).

Allein die Tatsache, dass es Alternativstandorte gibt, die eine Verwirklichung des Ziels „Rohstoffsicherung“ ohne Beeinträchtigung der Natura-2000-Schutzziele möglich machen, schließt eine Abweichungsentscheidung nach § 34 BNatSchG aus.

Das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme der Flächen im Vogelschutzgebiet muss nicht nur zwingend sein, sondern die damit verfolgten Ziele müssen auch gegenüber dem Ziel der Erhaltung natürlicher Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen überwiegen. Eine derartige Abwägung kann nur sachgerecht erfolgen, wenn alle Belange in die Abwägung eingestellt werden. Dies soll u.a. durch die in der VV Habitatschutz vorgesehene Stellungnahme der Naturschutzbehörde gewährleistet werden:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)

Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

4.4.1.4 Stellungnahme der Landschaftsbehörde

Die verfahrensführende Behörde holt zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Verträglichkeit des Projekts eine Stellungnahme der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene ein. Dazu übersendet sie der Landschaftsbehörde die Antragsunterlagen einschließlich der vom Projektträger nach Nr. 4.4.1.3 gemachten Angaben.

Die Landschaftsbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten zu äußern:

- Beurteilung der Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter*

- besonderer Berücksichtigung der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten (vgl. Nr. 4.1.3.1).*
- *Beurteilung von möglichen Summationswirkungen mit anderen Projekten oder Plänen.*
 - *Beurteilung der Eignung und der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nr. 4.1.1.2).*
 - *Beurteilung der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.4).*
 - *Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (Gewichtung des öffentlichen Naturschutzinteresses im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, ggf. der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements) (vgl. Nr. 4.1.5).*
 - *Entscheidungsvorschlag aus Sicht der Landschaftsbehörde für die verfahrensführende Behörde (Ablehnung, Zulassung, Nebenbestimmungen).*

Die Landschaftsbehörde holt in bedeutenden Fällen eine Stellungnahme des LANUV ein.

Sofern gebietsrelevante FFH-Arten und -Lebensraumtypen im Wald bzw. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen sind, holt sie die Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW bzw. der Landwirtschaftskammer NRW ein.

4.4.2 Verfahren bei Plänen

(..) Im Übrigen gilt für das Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit die Nr. 4.4.1, soweit erforderlich, sinngemäß.

Eine Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägungsentscheidung liegt ausweislich der Ausführungen der Regionalplanungsbehörde im Erörterungstermin zum Regionalplan Düsseldorf nicht vor.

Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf -Protokoll der Erörterung in Erkrath vom 15.-18.05.2017 S.93

Die RPB verweist auf die Ausgleichsvorschläge und führt aus, dass die höhere Naturschutzbehörde Teil der Bezirksregierung sei (Bündelungsbehörde) und ihre Position somit in den bereitgestellten Unterlagen der Bezirksregierung bereits enthalten sei, die u.a. auch den Naturschutzverbänden und dem LANUV im Rahmen der Beteiligungsprozesse vorlagen. Die Unterlagen seien im Haus über die entsprechende Beteiligung abgestimmt worden, wobei der höheren Naturschutzbehörde (Dez. 51) die gleichen Unterlagen zur Thematik vorlagen, wie sie auch für die Beteiligung der Verfahrensbeteiligten, d.h. auch die Beteiligung der Naturschutzverbände und des LANUV, genutzt worden seien

Im Hinblick auf die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgt lediglich der Hinweis auf das textliche Ziel des Regionalplanes, das vorgibt, dass sich die Gänseäsungsflächen im Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ durch Abgrabungsvorhaben nicht verringern dürfen. Dies ist im Rahmen der Abweichungsentscheidung nicht ausreichend. Vielmehr müssen konkrete Flächen benannt werden. Außerdem beschränkt sich die Beeinträchtigung der Natura-2000-Schutzziele nicht auf rastende Gänse. Es sind zahlreiche weitere Arten betroffen, für die entsprechende Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich wären.

Insgesamt sind die Regionalplandarstellungen der beiden BSAB KLE 09 und KLE 18 rechtswidrig, da sie ohne korrekte Abarbeitung des Natura-2000-Schutzregimes (zutreffende Verträglichkeitsprüfung u.a. mit aktueller Summationsprüfung, Alternativenprüfung und Abwägung der konkurrierenden Belange) erfolgt sind.

4. Beschränkung auf ein Mindestmaß bei der Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Als Bereiche für den Schutz der Natur werden im Regionalplanentwurf nur die Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht bereits der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 2 und 4 BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft. „Schutz“ umfasst dabei nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Insbesondere für die Offenlandbereiche ist festzustellen, dass das bisherige Schutzregime zu keinem ausreichenden Schutz geführt hat. So muss beispielsweise der erhebliche Rückgang der Offenlandarten ein Alarmzeichen für die Landschaftsrahmenplanung sein, im Zuge der Neuauflistung des Landschaftsrahmenplanes die Defizite nicht nur zu identifizieren, sondern auch eine ausreichende Vorsorge gegen weitere Verschlechterungen vorzusehen und auf eine Verbesserung der bereits desolaten Situation hinzuwirken.

Es ist daher erforderlich, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan zum Schutz bestimmter seltener bzw. selten gewordener Arten eine neue Gebietskategorie (Vorbehaltsgebiet) darstellt. Hierzu muss ein neues Planzeichen entwickelt werden.

Angesichts der dramatischen Bestandsrückgänge bei den Arten der offenen Agrarlandschaft fehlt dem Landschaftsrahmenplan eine angemessene Berücksichtigung des Belanges „Erhaltung der Biodiversität“.

Anhand einiger Beispiele soll nachfolgend verdeutlicht werden, dass wichtige naturschutzfachliche Belange bei der Neuauflistung des Regionalplanes Düsseldorf nicht in der fachlich erforderlichen Art und Weise berücksichtigt wurden.

Rücknahme eines Bereiches zum Schutz der Natur nordöstlich von Kranenburg

Nordöstlich von Kranenburg ist der BSN-Bereich (vgl. 1. Entwurf des Regionalplanes) auf die heutige NSG-Grenze zurückgenommen worden. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände völlig unverständlich. Bei dem zwar überwiegend als Acker auf Niedermoorboden genutzten Bereich handelt es sich um ein sehr wichtiges Brutgebiet mehrerer Rote-Liste-Arten. So siedelt hier mit fast 40 Paaren eine der größten Kiebitzkolonien des Niederrheins. Außerdem kommen dort Austernfischer, Paare Schafstelzen und Schwarzkehlchen vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Ausweisung als NSG dringend geboten. Dem muss der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan ebenfalls durch eine BSN-Darstellung Rechnung tragen.

Biotopverbund Wildkorridor über die A 40 im Raum Venlo (Straelen)

Während im 1. Entwurf des Regionalplanes die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung noch als BSN dargestellt war, ist in dem nun gültigen Regionalplan nicht mal mehr eine durchgehende BSLE -Darstellung enthalten. Zudem wird der Biotopverbundkorridor durch eine Neudarstellung eines GIBfzN überplant.

Statt einer Rücknahme der BSN-Darstellung hätte hier aber tatsächlich einer Erweiterung der BSN-Darstellung erfolgen müssen. Diese Korridordarstellung /-erweiterung ist die Grundlage für eine Überbrückung der Autobahn (Grünbrücke A 40), die derzeit eine massive Behinderung der Biotopverbundes darstellt. Der international bedeutende Biotopverbund ist nur noch an dieser Stelle möglich, der Rest ist zugebaut.

Biotopverbundfläche im Bereich der „Kleinen Höhe“ in Wuppertal

GIB „Kleine Höhe“ in Wuppertal: Hier wird eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung durch eine GIB-Darstellung überplant. Dieser Ackerkorridor stellt eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Muehlenbach und Umgebung" und dem NSG "Hardenberger Bachtal" dar, die beide als Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung eingestuft wurden. Das Schutzziel „Erhalt der un bebauten Korridore, die eine Vernetzung ermöglichen“ bleibt bei der GIB-Darstellung unberücksichtigt. Statt einer GIB-Darstellung hätte hier eine BSLE-Darstellung erfolgen müssen und der Regionale Grünzug auf diese Fläche erstreckt werden müssen.

5. Fehlen einer planerischen Konzeption zur Bewältigung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsaufgaben

Es fehlt ein Klimafachbeitrag zum Regionalplan, um erforderliche Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimaanpassung für die Ebene der Regionalplanung umfassend bewerten und umsetzen zu können. Dieses Defizit wird insbesondere bei den Regionalen Grünzügen deutlich, deren Funktion für stadtklimatische Belange als Begründung genannt wurden, aber ohne diesen Belang auf einer fachlichen Grundlage prüfen zu können (anders bei der Funktion Biotopverbund mit dem Fachbeitrag des LANUV).

6. Verfehlung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung

Dem vorliegenden Regionalplan Düsseldorf ist nicht zu entnehmen, inwieweit sich die Regionalplanungsbehörde mit den Zielen des Landes zur Reduzierung des Flächenverbrauches – s. auch LEP-Grundsatz 6.1-2 – auseinandergesetzt hat. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass bei der Planaufstellung der raumordnerische Grundsatz *erstmalige Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen* (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) berücksichtigt wurde.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf eine Prüfung des Schutzgutes „Fläche“, das der Beurteilung des Flächenverbrauches dient, sogar bewusst verzichtet.

Dies stellt einen schweren Mangel der Umweltprüfung dar und verhindert, dass der Aspekt des Flächenverbrauches bei der Abwägung über die Planinhalte berücksichtigt werden konnte.

7. Mängel der Umweltprüfung

Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele

Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet und damit wird auch der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG. Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP.

Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele

z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzziele und Kriterien bzw. deren weitere Einschränkung im Rahmen der nachfolgenden Bearbeitungsschritte legt bereits den Grundstein für die defizitäre Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Selbst die erstellten Fachbeiträge zum Regionalplan Düsseldorf werden mit ihren konkretisierten Ziel- und Maßnahmensystemen nicht erkennbar / ausreichend berücksichtigt. Aus diesen Programmen und Konzepten sind nachvollziehbar Bewertungskriterien / Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Die Ziel- und v.a. die Kriterienauswahl für die SUP zum Regionalplan Düsseldorf ist unverhältnismäßig eingeschränkt, sodass eine umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit nicht möglich ist und die Berücksichtigung der Umweltbelange nicht angemessen erfolgen kann.

Unzulässige Vereinfachung und Einschränkung der Umweltprüfung

Nach § 40 (1) S. 2 UVPG sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei dient die Umweltprüfung einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG). Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu beschreiben, bevor die Bewertung der Erheblichkeit anhand der aufgestellten Kriterien erfolgt. In der vorliegenden Umweltprüfung werden aber von vorneherein Kriterien abschließend festgelegt, bei deren – am Ende vorwiegend rein direkter flächenmäßiger - Betroffenheit eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen generell festgelegt wird, z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von NSG oder FFH-Gebieten. Dieses Vorgehen erinnert an den Einsatz von Tabukriterien für Flächenfestlegungen mit Konzentrationswirkung wie BSAB oder Windenergiebereiche. Die Bewertungskriterien dienen aber wie oben dargestellt dazu, eine Erheblichkeit anzeigen und feststellen zu können. Ob diese Erheblichkeit vorliegt, kann dabei immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweilige räumliche Festlegung beurteilt werden und zwar abhängig von den einzelnen Wirkfaktoren der jeweiligen Festlegung (ASB, GIB, BSAB, Abfalldeponien, Windenergiebereiche, Straßen und Schienenwege), von dem Ausgangszustand der räumlich betroffenen Umwelt inklusive dem Erreichungsgrad der berücksichtigten Umweltziele, bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten, sowie von eventuellen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und Kumulationswirkungen mit anderen Festlegungen. Die Kriterien müssen demnach auch eine graduelle

Einstufung im Hinblick auf die konkret vorliegende, spezifische Betroffenheit erlauben, um dann über die Erheblichkeit entscheiden zu können. Sie müssen mit Bewertungsstufen versehen sein, um die Einordnung der Erheblichkeit nachvollziehbar zu machen.

Eine einfache on/off-Bewertung durch die automatisch angenommene voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich festgelegten, als naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche geltenden Flächen wie NSG und FFH-Gebiete oder der Biotopverbundflächen Stufe I mag naturschutzfachlich zu begrüßen sein. Sie erlaubt aber hinsichtlich der Abwägung keinerlei Einschätzung darüber, in welchem Ausmaß das Kriterium tatsächlich beeinträchtigt wird: es wird in den Prüfbögen weder beschrieben, wie die Beeinträchtigung stattfindet, d.h., welche Schutzgutaspekte in welcher Weise betroffen sind, noch wird ein Bezug dazu hergestellt, was diese Betroffenheit für den Zustand des Schutzgutes im konkreten Raum bedeutet. Es wird nur dargestellt, dass das Kriterium rein flächenmäßig überhaupt in irgendeiner Weise betroffen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dieses Vorgehen dann, dass alle anderen Kriterien (bzw. die Auswirkungen der Planfestlegungen darauf), die hier nicht genannt sind, von vorneherein als grundsätzlich voraussichtlich nicht erheblich bewertet werden. Durch dieses methodische Vorgehen wird eine große Anzahl von Umweltauswirkungen unzulässigerweise gar nicht erst erfasst. Es sind aber alle Umweltauswirkungen einzubeziehen, bei denen vor der Bewertung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie bei der Bewertung als voraussichtlich erheblich eingestuft werden.

Zudem wird die Auswahl dieser Bewertungskriterien an vielen Stellen überhaupt nicht oder aber fachlich nicht nachvollziehbar begründet. Es wird nicht dargelegt, warum bei bestimmten Aspekten der Kriterien generell von einer voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist und warum andere, vielfach direkt zusammenhängende oder auch weitere planungsrelevante Aspekte für eine Bewertung pauschal ausgeschlossen werden können – warum eine Betroffenheit dieser also von vorneherein pauschal für alle Festlegungsbereiche und unabhängig von Wirkfaktoren und deren Ausprägung sowie von den räumlichen Gegebenheiten als voraussichtlich nicht erheblich eingestuft wird. So wird neben der Betroffenheit von Schutzgebieten pauschal z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, naturnaher schutzwürdige Böden bzw. klimarelevante Böden (Stufe 5) generell als voraussichtlich erheblich eingestuft. Es wird nicht begründet, warum Planfestlegungen auf Biotopverbundflächen Stufe II, auf schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung oder klimarelevante Böden anderer Einstufung generell keine voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können. Dies ist aber unabdingbar, um zu einer schlüssigen Ermittlung, Beschreibung und vor allem Bewertung der Auswirkungen zu gelangen.

Die methodische Vorgehensweise in der vorliegenden SUP führt außerdem dazu, dass bei jedem weiteren Detaillierungsschritt die betrachteten Auswirkungen immer weiter minimiert werden – verteilt über den Umweltbericht und die verschiedenen Anhänge, bis am Ende von allen aufbereiteten Aspekten vielfach nur noch die reine Flächeninanspruchnahme als Beurteilungskriterium übrig bleibt. Alle anderen vorher beschriebenen Auswirkungen wie Zerschneidungswirkungen, Schadstoff-, Lärm- oder optische Belastungen werden nicht mehr behandelt und in die Bewertung einbezogen. Dafür sind auch die zahlreichen unterschiedlichen

Einbeziehungsregeln für das „Umfeld“ nicht ausreichend, weil auch dadurch keine Beschreibung der Art und Weise sowie des Grades der Betroffenheit im Einzelfall behandelt wird.

Fachlich nicht fundierte schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

In Kapitel 4 des Anhangs A werden die Bewertungsregeln dargelegt, nach denen die Gesamteinschätzung vorgenommen wird. Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächenfestlegungen erfolgt demnach nach einem Bewertungsmuster, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Die höhere Gewichtung wird aufgrund „der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren“ (Anhang A S. 26) vorgenommen. Für die genannten Kriterien (Kur-/ Erholungsorte und -gebiete, FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten - die am Ende auf wenige verfahrenskritische Arten reduziert werden, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete) ist die Einordnung sowohl rechtlich als auch fachlich unbestritten. Warum aber bspw. die Biotopverbundstrukturen, die mit § 21 i.V.m. § 20 BNatSchG ebenso auf „spezifischen gesetzlichen Vorgaben“ gründen, nicht als Kriterium mit höherem Gewicht eingestuft werden, bleibt unbegründet. Die Ziele des Umweltschutzes, die für die einzelnen Schutzgüter dargestellt sind, sind ebenfalls rechtlich verankert und nur weil ihre Konkretisierung auch unterhalb der gesetzlich normierten Ebene über Ziel- und Maßnahmenplanungen und -konzepte erfolgt - die tlw. auch rechtlich vorgeschrieben sind - kann hier keine geringere „rechtliche“ Bedeutsamkeit abgeleitet werden. Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von „fachgesetzlich strengen Vorschriften“ ab. Umwelt- und naturschutzfachliche Gesichtspunkte spielen für die höhere Gewichtung offensichtlich keine Rolle; diese Aspekte werden grundsätzlich als Kriterien mit geringerem Gewicht eingestuft: „Dabei handelt es sich zum Einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt“ (ebd.). Die angewendeten Kriterien basieren außerdem auch auf fachlichen Einschätzungen, die rechtlich fixiert wurden.

Die Ausrichtung bei der Höhergewichtung ist hier ausschließlich auf solche Kriterien fokussiert, für die die Einschätzung besteht, dass diese rechtlich gesehen zu Problemen bei der Planrechtfertigung/ -begründung sowie auf den folgenden Planungsebenen führen können. Damit wird an dieser Stelle der Umweltprüfung erneut eine unzulässige Vorabbewertung in Form einer nicht umweltfachlich ausgerichteten Abwägung vorgenommen. Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten fachlich fundiert aufzuzeigen, sie untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Sie dient nicht dazu, den Regionalplan zu rechtfertigen und eine Abwägung der Umweltbelange allein im Hinblick auf ihre Wirkung als rechtliche Hinderungsgründe für die einzelnen Planfestlegungen mit negativen Umweltauswirkungen und deren

Umsetzung auf weiteren Planungsebenen vorzunehmen. Diese Abwägung hat nach der Umweltprüfung zu erfolgen.

Die Einordnung sowohl hinsichtlich einzelner Kriterien zu den Schutzgütern als auch bezogen auf die unterschiedlichen Festlegungen müsste außerdem wesentlich detaillierter durchgeführt werden. So wäre bspw. eine Berücksichtigung der Umsetzungsfahrpläne nach der WRRL erforderlich, wobei zwischen den Teilabschnitten zu differenzieren ist: Strahlursprüngen und Entwicklungskorridoren kommt dabei ggf. ein höheres Gewicht zu als den Trittsteinen. Überflutungsgebiete nach den Hochwassergefahrenkarten wären insbesondere bei GIB aufgrund der Schadstoffrisiken von höherem Gewicht. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von Wasserschutzgebieten wären die Zone III A + B bei Beeinträchtigung durch ASB, GIB (hier nur Zone IIIB), Windenergiebereiche und Verkehrsinfrastruktur mindestens als Kriterium mit geringerem Gewicht anzusetzen.

Zur zusammenfassenden Einschätzung wird dann allein die Anzahl von erheblichen Auswirkungen herangezogen: Bei einem Kriterium mit höherem Gewicht oder mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht ist eine voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einer Planfestlegung gegeben. Bei konsequenter Anwendung der Regel ist dagegen im Prinzip nichts einzuwenden; aber auch diese Vereinfachung der Bewertungsvorganges in Form einer on/off-Bewertung erlaubt keine Einschätzung über den Grad der Beeinträchtigung, sodass keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Abwägung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Aggregationsschritt ist schlicht nicht notwendig: eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen und nicht erheblichen Auswirkungen einer Planfestlegung mit Beschreibung ihrer jeweiligen Ausprägung reicht als Beurteilungsgrundlage vollkommen aus.

Die Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der massiven Auswirkungen der Festsetzungen eines Regionalplanes für deren Lebensräume/ Lebensbedingungen zwingend erforderlich. Die Beschränkung auf solche Arten, die für die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene unüberwindbare Hindernisse darstellen können, ist angesichts des Planungsmaßstabes und des fehlenden Konkretisierungsgrades einzelner Planfestlegungen opportun.

Die Bestimmung dieser verfahrenskritischen Arten kann aber immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweiligen Wirkfaktoren der Planfestlegung, die konkreten räumlichen Gegebenheiten und das spezifische Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie den möglichen, wissenschaftlich gesicherten Maßnahmen erfolgen. Sie ist keinesfalls vollkommen undifferenziert und pauschal/ einheitlich für alle Planfestlegungsarten mit negativen Umweltauswirkungen, für das gesamte Regionalplangebiet und auch nicht prinzipiell für eine einzelne planungsrelevante Art festlegbar, wie dies im Fachbeitrag des LANUV vorgenommen wird. Damit wird zum einen festgelegt, dass einer kleinen Anzahl von Arten automatisch verfahrenskritische Wirkungen zugeordnet werden, die ggf. im Einzelfall nicht gegeben sind. Zum anderen wird dem gesamten Rest der planungsrelevanten Arten von vorneherein eine nicht vorhandene verfahrenskritische Wirkung zugeordnet und diese Arten werden dann in der SUP überhaupt nicht betrachtet.

Die Auswahl der verfahrenskritischen Arten ist fachlich fundiert und nachvollziehbar darzulegen, was im Fachbeitrag des LANUV nur vorbereitet

werden kann und in der Abarbeitung der SUP im Regionalplan spezifisch für die einzelnen Planfestlegungen erfolgen muss. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des vielfach schlechten oder ungünstigen Erhaltungszustandes der Arten und im weiteren Zusammenhang des nach wie vor ungebrochenen Artenrückgangs zwingend erforderlich. Dabei sind bspw. auch Arten wie die Feldlerche, die je nach den lokalen Gegebenheiten auch hinsichtlich eines ausreichenden Flächen- und Maßnahmenpotenzials zu beurteilen sind, können nicht von vorneherein als verfahrenskritisch eingestuft werden. Arten mit günstigem Erhaltungszustand können ebenso verfahrenskritisch sein, wenn sie einen signifikanten Anteil am landesweiten oder regionalen Bestand darstellen. Diese sind für den hier vorliegenden Regionalplan zu identifizieren und einzubeziehen.

Bei der Berücksichtigung der verfahrenskritischen Arten sind nicht nur die entsprechenden Arten der FFH-Richtlinie aufzuführen, sondern auch die Arten der Vogelschutzrichtlinie im schlechten Erhaltungszustand. Hierzu gehören beispielsweise Löffelente, Steinkauz, Ziegenmelker, Wanderfalke, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Rotmilan, Tüpfelsumpfhuhn und Rotschenkel als Brutvögel. Als weitere Arten mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung sind Wiesenweihe und Schwarzmilan zu nennen. Auch die Rastvogelbestände sind zu berücksichtigen.

Angesichts der offensichtlich als Konvention entwickelten Methodik des LANUV in Verbindung mit der Regionalplanerarbeitung ist eine ausführliche Begründung erforderlich für die Artenauswahl, die den gesicherten Nachweis dafür erbringt, dass für die nicht verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten davon ausgegangen werden kann, dass diese - auch im Rahmen wissenschaftlich erwiesener, zuverlässiger und klar definierter Abhilfemaßnahmen - nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Es gibt mittlerweile eine große Anzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien zu der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen, die es auch auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen gilt, wenn eine allgemein gültige Artenauswahl getroffen werden soll.

8. Abwägungsmängel und Defizite der Umweltprüfung bei zeichnerischen Darstellungen

Defizite durch eine unvollständige Umweltprüfung führen zu einer unzureichenden Umweltprüfung des Regionalplanes insgesamt. Auch unplausible Bedarfsbegründungen und mangelnde Alternativenprüfungen stellen einen Abwägungsmangel dar.

Dieses gilt insbesondere auch für folgende exemplarisch genannte Darstellungen der Siedlungsflächen (ASB/GIB), Bereiche zur Sicherung Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Häfen:

Siedlungsflächendarstellungen (ASB/GIB)

Bezeichnung der Darstellung	Abwägungsmangel / Defizite der Umweltprüfung
GIB Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372), Standort Hardt/Mackenstein,	Bedarfsbegründung für Umfang von ca. 100 ha neue GIB-Fläche ist nicht plausibel Widerspruch zu Zielen des Umweltschutzes zur Reduzierung Flächenverbrauch und entgegenstehende

Bezeichnung der Darstellung	Abwägungsmangel / Defizite der Umweltprüfung
Mönchengladbach-Nordwest (Blatt 18)	Belange des Landschafts- und Gewässerschutzes (LSG, Wasserschutzzone III B) und des Artenschutzes (Schwerpunktgebiet von Kiebitzvorkommen, es ist von erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation auszugehen)
GIB am Regionalflughafen Mönchengladbach-Ost (Blatt 18)	Bedarf für Ausweisung für flughafenaffines Gewerbe am weder landes- noch regionalbedeutsamen Airport Mönchengladbach ist nicht nachvollziehbar belegt Konflikt mit Hochwasserrückhaltefunktion
GIB „Am Eickholz – Bornbach Gleisdreieck“ in Remscheid (Blatt 21, 26)	Besonders konfliktträchtig mit Umweltbelangen: Artenschutz (u.a. letzte Feldlerchenreviere im Remscheider Südosten), Beeinträchtigungen des Biotopverbundes, Verschlechterung von Oberflächengewässern (Bornbach, Quellgebiet des Eifgenbaches / NSG)
GIB Borner Straße - Oberes Panzertal in Remscheid (Blatt 21, 26)	Hohe Konfliktlage mit Umweltschutzbelangen, insbesondere Artenschutz (letzte Kiebitz- und Feldlerchenreviere im Remscheider Südosten), Beeinträchtigung Biotopverbund zwischen dem Eschbachtalsystem und dem System der Oberen Wupper (Panzerbach), Verschlechterungen Oberflächengewässer (Panzerbach)
GIB Blume in Remscheid (Blatt 21, 26)	Konflikte mit Biotopverbund und Oberflächengewässer (Diepmannsbach)
GIB Luckhausen – Marscheider Bachtal in Remscheid (Blatt 21, 26)	Ein weiterer Ausbau des kleinflächigen Gewerbestandortes führt zu Beeinträchtigungen des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiets/ NSG.
ASB August-Erschloe-Straße in Remscheid (Blatt 21, 26),	Erhebliche Umweltauswirkungen u.a. hinsichtlich des Verlustes von Teillebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie Verlust von Freiflächen in Tallage mit Frischluftzufuhr und Kaltluftabfluss
ASB /GIB im Ittertal /Solingen: GIB Piepersberg-West, Keusenhof, ASB Buschfeld . (Blatt 25, 26)	Hoher Umweltkonflikt durch Beeinträchtigungen bedeutender Biotopverbundachsen zwischen Freiräumen in Solingen, Wuppertal, Haan und Hilden sowie von Klimafunktionen (Kaltluftentstehungsgebiet) und schutzwürdiger Böden; ASB mit Beeinträchtigungen des NSG „Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal“

Bezeichnung der Darstellung	Abwägungsmangel / Defizite der Umweltprüfung
GIB „Kleine Höhe“ Wuppertal (Blatt 20, 21, 25, 26)	Fehlender Bedarfsnachweis entgegenstehende Ziele der Landesplanung (geschlossenes Siedlungsband zwischen Elberfeld und Neviges realisiert) Umweltbelange, insbesondere Biotopverbund und Klimafunktionen
ASB Kranenburg /Kreis Kleve	Gegen die Siedlungsausdehnung nördlich der K 44 (Kra_005_ASB (2110-02.a), Kra_006_ASB (2110-01)) bestehen aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Bedenken. Durch zunehmende Bebauungsdichte sind zusätzliche Beeinträchtigungen insbesondere der Bodenbrüter durch Erholungssuchende, Hunde, Katzen zu erwarten. Es handelt es sich bei den innerhalb des 300 m Bereiches gelegenen Flächen des VSG um Grünland, welches Wiesenbrüterarten, wie Uferschnepfe, Rotschenkel oder Kiebitz, als Lebensraum dienen kann. Zugvögel, wie Sing- und Zwergschwan, können die Gebiete im VSG als Nahrungsflächen nutzen. Die Rücknahme der eigentlich beabsichtigten BSN-Darstellung der östlich angrenzenden NSG-würdigen Flächen (vgl. 1. Entwurf des Regionalplanes) begründet die Befürchtung, dass nördlich der B 9 die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, einen neuer Siedlungsschwerpunkt zu entwickeln, dessen gesamte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet aufgrund der sukzessiven Vorgehensweise nicht in der gebotenen Art und Weise berücksichtigt werden kann.
Erweiterung GIBfzN in Straelen	Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung; vgl. unter Pkt. 4 Wildkorridor über A 40
ASB Rheudt, Wachtendonk, Weeze / Kreis Kleve	Für mehrere neue ASB liegt keine Umweltprüfung vor
(inter-) kommunales Gewerbegebiet nördlich Osterath (Schweinheim) südlich A 44/ westlich L26 (B9) (GIB mit Zweckbindung) Überregional bedeutsame Standorte für	Konflikt Umweltbelange, insbesondere Klimafunktionen, allgemeiner Freiraumschutz

Bezeichnung der Darstellung	Abwägungsmangel / Defizite der Umweltprüfung
eine gewerbliche oder industrielle Entwicklung) Rhein-Kreis Neuss (Blatt 14, 18, 19, 23-25, 27, 28)	
GIB – Flächen Dor_027_HAFEN, Neu_001_HAFEN und Dor_19_GIB nördlich von Stürzelberg – Silbersee, Rhein-Kreis Neuss (Blatt 14, 18, 19, 23-25, 27, 28)	Erhebliche Betroffenheit von folgenden Schutzgütern: NSG D-009 Himmelgeister Rheinbogen, BK -4806-088 Schutzwürdiger Biotop Silbersee, NSG-würdig, regionale Bedeutung, VB-D-4806-022 Rheindeich zwischen Uedesheim und Stürzelberg (besondere Bedeutung), Überschwemmungsgebiet: HQ ₁₀₀ und HQ _{extrem} des Rheins, Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion, Landschaftsschutzgebiete 387F4 und 3744A „Kreis Neuss“, FFH-Gebiete DE-4807-301 Zonser Grind, DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen, DE-4806-304 Uedesheimer Rheinbogen

Bereiche zur Sicherung Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Bezeichnung der Darstellung	Abwägungsmangel / Defizite der Umweltprüfung
BSAB KLE 01, KLE 02, KLE 03 und der Sondierbereich	Alle Bereiche liegen im IBA-Gebiet, Abgrabung nördlich der Bahnlinie bei Vrasselt (KLE 03) grenzt unmittelbar an die B 8 sowie eine Industriemülldeponie an, bei der keine Grundabdichtung vorhanden ist. Es ist eine Gefährdung des in unmittelbarer Nähe vorhandenen WSG Vrasselt zu befürchten, ebenso eine Gefährdung des Wasserregimes im VSG/Hetter. Außerdem befinden sich die Flächen innerhalb eines Bruchgebietes als regionaler Kulturlandschaft. Der dargestellte Sondierbereich wird abgelehnt. Hierbei handelt es sich um IBA- bzw. Ramsar-Flächen von hoher Bedeutung für überwinternde Gänse.
BSAB KLE12	liegt unmittelbar am Rhein / VSG, im IBA-Gebiet Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung wird widersprochen. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei fünf Kriterien (schutzwürdige Biotope, Biotopverbund-

Bezeichnung der Darstellung	Abwägungsmangel / Defizite der Umweltprüfung
	<p>fläche, Überschwemmungsgebiet, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, bedeutende Kulturlandschaften) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Betroffen von der Abgrabung sind die NSG-würdigen Flächen und die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4203-0004: Rheinaue zwischen Niedermörmter und Hönnepel</p> <p>fehlende Alternativenprüfung</p>
BSAB KLE37	<p>betroffen von der Abgrabung sind u.a. geschütztes Biotop GB-4403-219, Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4403-0004, Wald mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion</p>
BSAB KLE 28 bei Weeze-Rottum, südlich Kalbeck	<p>Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung wird beeinträchtigt, Fläche im HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet der Niers</p>
Der BSAB VIE 16 zwischen der ehemaligen Bahntrasse und der Landesgrenze zu den Niederlanden	<p>Beeinträchtigungen u.a. für den niederländischen Nationalpark Meinweg und für das Naturschutzgebiet Boschbeek – vor allem für den Grundwasserbereich – zu befürchten.</p>

Erneut dargestellter BSAB östlich Rees

Der BSAB östlich der Ortslage Rees zwischen Reeser Altrhein und Rhein, der gegenüber dem ersten Entwurf wieder dargestellt wird, ist zu streichen. Der betreffende Bereich ist bereits abgegraben und teilweise wieder verfüllt. Die Rekultivierung ist ein wichtiger Maßnahmen-Baustein für die Zielerreichung des Schutzziel des VSG Unterer Niederrhein.

Die erneute Darstellung des BSAB beruht vermutlich auf dem Umstand, dass das Abgrabungsgewässer im Rahmen der Abgrabungsplanung Reeser Meer länger als geplant als Rheinanbindung in Anspruch genommen werden soll. Durch die Verzögerung der Renaturierung des Verladehafens würde die Schaffung von Lebensräumen insbesondere für viele Vogelarten erst später als nach der bisherigen Genehmigungslage für den Bereich des Verladehafens geschaffen werden. Betroffen sind hiervon Lebensräume von Spießente, Krickente, Knäckente, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Flusseeeschwalbe und Rohrdommel.

Der Verladehafen im Reeser Eyland ist nach Ablauf der zeitlich befristeten Genehmigungen für die Verladetätigkeiten in ein naturnahes Nebengewässer des Rheins mit Überlaufschwelle zurück zu bauen. Dies würde durch die Verlängerung der Verladetätigkeit erneut um viele Jahre hinausgezögert werden. Mit dem temporären Verlust eines großen

naturnahen Nebengewässers wird ein wichtiges Teilstück aus dem Gesamtverbund herausgerissen.

Es fehlt für die Wieder-Darstellung außerdem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hier ist u.a. auch der Umstand zu prüfen, dass die Verladung des durch die Abgrabung Reeser Meer gewonnenen Materials im Verladehafen im Reeser Eyland erfolgen soll, sodass zwangsläufig das zwischen Abgrabung und Verladung liegende FFH-Gebiet "NSG Altrhein Reeser Eyland" u.a. durch zusätzliche Lärm- und Staubbelastung betroffen ist.

Häfen

Bezeichnung der Darstellung	Abwägungsmangel / Defizite der Umweltprüfung
Hafen Reisholz	<p>Fehlender Bedarfsnachweis, keine überörtliche Alternativenprüfung, kein schlüssiges Hafenkonzzept;</p> <p>Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet, Unzerschnittener verkehrsarmer Raum, lärmarter Raum herausragender Bedeutung;</p> <p>FFH-Verträglichkeit wurde nicht nachgewiesen</p>
Ruhehafen Niedermörmter	<p>Massive Umweltkonflikte, u.a. betroffen Lärmarter Raum herausragender Bedeutung, Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) (Plangebiet und Umfeld), schutzwürdiges Biotop BK-4204-0016 (NSG-würdig, landesweite Bedeutung), Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung</p> <p>Der Einschätzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird widersprochen</p>

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker